



Barbarossastadt Gelnhausen

Bebauungsplan „Südstadt – Westliches Ziegelhaus“

Anlage 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: Barbarossastadt Gelnhausen
Obermarkt 7
63571 Gelnhausen

Projektnummer: 21062

Datum: 08.12.2025

Bearbeiter: Simone Rosing, M. Sc.
Dr. Stefan Huck, Dipl.-Geogr.



Planungsbüro Dr. Huck

Landschaftsplanung FFH/Natura 2000 Natur- und Artenschutz
Umweltverträglichkeitsprüfungen Genehmigungsmanagement

Herzbachweg 75 D-63571 Gelnhausen info@buero-huck.de
T. 06051-97717-0 F. 06051-97717-69 www.buero-huck.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Vorhabenbeschreibung und Wirkungen des Vorhabens	6
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	6
2.2	Anlagebedingte Wirkprozesse	7
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	7
3	Methodik und Ergebnisse der Erfassungen	8
3.1	Methodik	8
3.2	Lebensraumstrukturen.....	8
3.3	Europäische Vogelarten	10
3.4	Fledermäuse	11
3.5	Reptilien	12
3.6	Weitere Arten	12
4	Grundlagen der Artenschutzfachlichen Prüfung	13
4.1	Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)	13
4.2	Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung	14
4.3	Ausnahme von Verboten	14
4.4	Anforderungen an die Artenschutzprüfung	14
5	Vermeidungsmaßnahmen	16
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	16
6	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten	18
6.1	Beurteilungsgrundlage	18
6.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
6.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
6.3.1	Säugetiere	18
6.3.2	Reptilien	21
6.3.3	Amphibien	21
6.3.4	Libellen	21
6.3.5	Käfer	22
6.3.6	Tagfalter und Nachfalter	22
6.3.7	Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken und Muscheln	22
6.4	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten	22
7	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	33
8	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	34
8.1	Keine zumutbare Alternative	34
8.2	Wahrung des Erhaltungszustandes	34
8.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	34
8.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	34
8.2.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	34

9	Fazit	35
10	Literatur	36

Anhang I: Informationen zum Anbringen von Vogel- und Fledermauskästen

Anhang II: Tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Gelnhausen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Südstadt - Westliches Ziegelhaus“. Der Geltungsbereich befindet sich in der Gelnhäuser Südstadt. Im Süden wird er durch die Bahntrasse begrenzt. Die östliche Geltungsbereichsgrenze verläuft entlang der Altenhaßlauer Straße und der Straße Im Ziegelhaus. Im Norden grenzt das Plangebiet an den Gewässerverlauf der Kinzig, die nordwestliche Geltungsbereichsgrenze verläuft entlang der Hailerer Straße und beinhaltet teilweise westlich der Hailerer Straße gelegene Grundstücke.

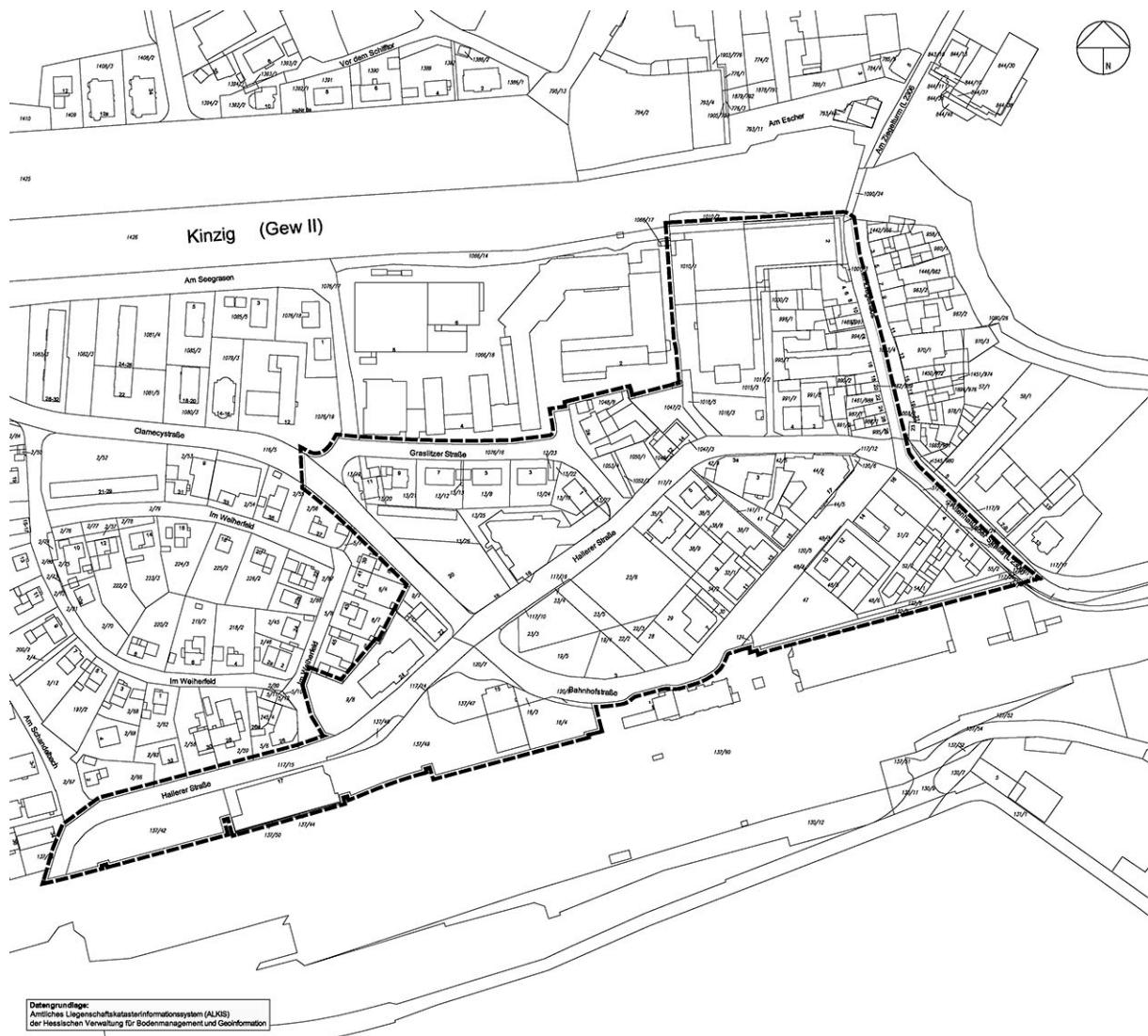


Abb. 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, Quelle: ROB, 2025.

Das Untersuchungsgebiet wurde auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten (FFH-Anhang IV Arten, europäische Vogelarten) sowie deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Quartiere, Nester) und weiterer artenschutzrechtlich relevanter Strukturen (Baumhöhlen, Rindenabplatzungen, Spalten und Nischen am Gebäude etc.) untersucht.

In dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

- werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. geprüft.

Für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 (5) S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da es sich um die Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens handelt und da noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG erlassen worden ist, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die gem. § 44 (5) S. 2 BNatSchG unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gestellt werden.

2 Vorhabenbeschreibung und Wirkungen des Vorhabens

Bestandteil der Bauleitplanung ist regelmäßig eine Prüfung, inwieweit die artenschutzrechtlichen Anforderungen, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz und dem daraus abgeleiteten hessischen Landesgesetzen ergeben, eingehalten werden bzw. ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände diesem Vorhaben entgegenstehen könnten. Die vorliegende Unterlage beinhaltet die für diese Prüfung notwendigen Informationen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Notwendige Maßnahmen können in die Festsetzungen integriert werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südstadt – Westliches Ziegelhaus“ beinhaltet weit überwiegend Bestandsfestsetzungen. Das bedeutet, dass es dort zu keinen Nutzungsänderungen kommt. Auf einigen Flächen, wie beispielsweise im Bereich des ehemaligen Kaufhaus Joh, ist der Rückbau bestehender Gebäude und ein Neubau vorgesehen. Dementsprechend wird in Natur und Landschaft und damit auch potenziell in die Lebensräume streng geschützter Tierarten (FFH-Arten Anhang IV) und europäischer Vogelarten eingegriffen. Auf Ebene des Bauleitverfahrens ist demnach für das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Diese hat das Ziel, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) für das vorkommende Artenspektrum anhand angepasster Schutzmaßnahmen sicher ausschließen zu können.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ist dabei konkret auf die vorhabenbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzuzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Lärmemission

Während der Bauphase kann es zu kurzzeitigen Lärmemissionen durch die Baufahrzeuge kommen. Die Wirksamkeit eines solchen Störreizes kann jedoch durch geeignete Maßnahmen zum Lärmschutz vermieden werden, wie beispielsweise Verwendung geräuschcharmer Baumaschinen im Sinne der 32. BlmSchV („Geräuscharmes Fahrzeug“) sowie Baumaschinen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, Anwendung geräuschcharmer Bauverfahren, Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen etc. Für die Fledermäuse sind die kurzfristigen baubedingten Lärmemissionen nicht relevant, da sie lediglich am Tage auftreten und sie während ihrer nächtlichen Aktivität beim Quartierwechsel bzw. bei der Nahrungssuche nicht gestört werden. Innerhalb des Geltungsbereiches sind angepasste und kulturfolgende Arten zu erwarten, deren Störungsempfindlichkeit sehr gering ist. Andere gegenüber Baulärm empfindliche, artenschutzrechtlich relevante Tierarten (FFH-Anhang IV Arten) sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Erschütterungen

Für die betrachtete Artengruppe der Vögel können baubedingte Erschütterungen nur für bodenbrütende Vogelarten in unmittelbarer Umgebung ein Wirkfaktor sein. Trotz des potenziellen Vorkommens von bodenbrütenden Arten (z. B. Zilpzalp) im erweiterten Umfeld des Bauvorhabens kann dieser Wirkfaktor bei der Betrachtung eines möglichen Konfliktfeldes zwischen Vogelfauna und Vorhaben als äußerst gering und damit vernachlässigbar eingestuft werden, da im unmittelbaren Eingriffsbereich (Kaufhaus Joh + Parkplatz sowie im Bereich des P+R Parkplatzes) keine potenziellen Brutmöglichkeiten für den Zilpzalp oder andere bodenbrütende Vogelarten bestehen. Da der Rückbau außerhalb der Brutzeit der

gebäudebrütenden Arten stattfindet, sind Erschütterungen während des Gebäuderückbaus im Winter nicht zu berücksichtigen.

Optische Störreize

Die während der Bauphase eingesetzten Fahrzeuge, Kräne und Bagger weisen häufig farbig auffallende Lackierungen auf, die sich von den vorherrschenden Farben der Umgebung unterscheiden. Die Wirksamkeit dieser optischen Störreize korreliert mit der Geschwindigkeit ihres Auftretens und damit der Geschwindigkeit der Fahrzeuge. Verstärkt werden können optische Störreize durch den Einsatz von Rundumkennleuchten (Drehspiegelleuchte, Blink- oder Blitzleuchte), deren Aufgabe darin besteht, Aufmerksamkeit im Straßenverkehr zu erzeugen. Aufgrund des derzeit innerhalb des Innenstadtbereiches vorherrschenden Verkehrs ist eine Steigerung der optischen Störreize auszuschließen.

Verlust Lebensraum

Durch den Rückbau der Bestandsgebäude gehen potenzielle Quartiermöglichkeiten (Nischen, Spalten im Bauwerk) für Fledermäuse sowie Brutmöglichkeiten für gebäudebrütende Vögel verloren. Dieser Faktor wird beim Bauvorhaben wirksam und wird im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags in Kapitel 7 vertiefend betrachtet. Eine Rodung von Gehölzen ist nicht vorgesehen.

2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung selbst ist nach dem Bau nicht erheblich größer als vor und während der Baumaßnahmen.

Barrierefunktion und Zerschneidung

Die von den durch die Umsetzung des Planungsvorhabens eingebrachten Strukturen bzw. Gebäude ausgehende Barriere- und Zerschneidungswirkung ist sowohl aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme als auch aufgrund der geringen Höhe als sehr gering einzustufen. Fliegende Arten wie europäische Vogelarten und Fledermäuse können diese problemlos überwinden.

Meideverhalten

Da es sich bei den eingebrachten Strukturen um natürliche bzw. naturnahe Materialien wie Holz oder Steine handelt, die als für die Region typisch angesehen werden können, ist von den zu betrachtenden artenschutzrechtlich relevanten Arten kein Meideverhalten zu erwarten. Diese Feststellung leitet sich von den Erfahrungen ab, dass besiedelte Bereiche einen bedeutenden Lebensraum für geschützte Tierarten darstellen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmemissionen

Betriebsbedingte Geräuschemissionen können auf Tiergruppen wirken, die sich mit Hilfe akustischer Signale verstndigen bzw. orientieren. Hinsichtlich der Vogelarten kann generell ausgesagt werden, dass die Bewertung von Lrmwirkungen auf die Tiere sehr komplex ist und nicht grundstzlich zu einer Beeintrchtigung der Habitatqualitt fhrt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Wohnbebauung ist eine Steigerung dieses Strreizes gegenber dem Ist-Zustand auszuschlieen.

3 Methodik und Ergebnisse der Erfassungen

3.1 Methodik

Für die Prüfung auf ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der Artengruppen der europäischen Vogelarten sowie Fledermäuse wurde der Planungsraum im Frühjahr begangen und die vorhandenen Bäume im Untersuchungsraum auf Höhlen und sonstige relevante Strukturen (bspw. Rindenabplatzungen) und Horste kontrolliert. Weitere faunistischen Erfassungen wurden zwischen März und September 2025 durchgeführt. Dabei wurde der Planungsraum auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sowie deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Quartiere, Nester) und weiterer artenschutzrechtlich relevanter Strukturen untersucht. Das Bestandsbauwerk ehemaliges Kaufhaus Joh wurde nach Hinweisen auf Vorkommen von Fledermäusen (Kot- und Urinspuren, Nahrungsreste, Skelette) sowie nach Vogelnestern etc. abgesucht. Zusätzlich liegen Ergebnisse aus den Kartierungen seit 2017 vor.

3.2 Lebensraumstrukturen

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Innenstadt der Stadt Gelnhausen. Das Plangebiet ist vollständig und überwiegend kerngebietstypisch dicht bebaut. Im Bereich der Bahnhofstraße, der nördlichen Hailerer Straße sowie der Straße Im Ziegelhaus befindet sich eine meist zwei- bis dreigeschossige, teilweise grenzständige Bebauung. Vereinzelt finden sich viergeschossige Bauformen. Das leerstehende Gebäude des ehemaligen Kaufhaus Joh stellt einen großvolumigen Baukörper dar, ebenso die Facharztzentren an der Hailerer Straße. Die westlich des Bahnhofsvorplatzes gelegenen Fachmärkte sind funktionstypisch eingeschossig errichtet.

Aufgrund der innerstädtischen Lage mit der guten verkehrlichen Anbindung und der Nutzung der Fläche im Gewerbe- und Siedlungszusammenhang ist der weit überwiegende Anteil des Geltungsbereiches versiegelt. Grünstrukturen finden sich kleinflächig und lokal innerhalb der versiegelten Flächen in Form von Einzelbäumen/Alleen/Baumgruppen sowie strukturarmen Hausgartenbereichen. Im Norden außerhalb des Geltungsbereichs verläuft die Kinzig mit ihren Uferbereichen (Sandbank, ruderalisierte Frischwiese und Einzelbäume). Naturnahe Auenbereiche der Kinzig sind aufgrund der urbanen Strukturen im Planungsraum nicht vorhanden.

Die vorhandenen Lebensraumstrukturen sind in den folgenden Abbildungen dokumentiert.



Abb. 2: Kaufhaus Joh mit vorgelagerter asphaltierter Parkplatzfläche im Süden



Abb. 3: Warenannahme und -ausgabe im Westen



Abb. 4: Ansicht des Gebäudes im Südosten



Abb. 5: Hailerer Straße, Blickrichtung Südwest



Abb. 6: Hailerer Straße, Blickrichtung Ost



Abb. 7: Bahnhofsvorplatz



Abb. 8: Bahnhofstraße mit Platanenbeständen



Abb. 9: Parkplatz Bahnhofstraße



Abb. 10: Hailerer Straße Blickrichtung Bahnhofskreisel



Abb. 2: Park+Ride Parkplatz westlich des Bahnhofs

3.3 Europäische Vogelarten

Nach Analyse der vorhandenen Lebensraumstrukturen und auf Basis der durchgeführten Begehungen ist im Geltungsbereich vor allem mit dem Vorkommen gebäudebrütender bzw. nischenbrütender sowie freibrütender (Gehölze) Vogelarten zu rechnen.

Das Bestandsgebäude ehemaliges Kaufhaus Joh weist teilweise Spalten und Nischen auf, die als Brutmöglichkeiten genutzt werden könnten. Nester konnten während der Begehungen jedoch nicht festgestellt werden.

In **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** werden erfasste und potenziell vorkommende Vogelarten innerhalb des Geltungsbereiches sowie im erweiterten Umfeld aufgeführt. Als Arten mit nicht günstigem Erhaltungszustand sind Girlitz, Grünfink, Saatkrähe, Star und Wacholderdrossel zu nennen, die im Folgenden kurz erläutert wird.

Der **Girlitz** siedelt in halboffenen, mosaikartig gegliederten Landschaften mit lockerem Baumbestand sowie in Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer Samen tragender Staudenschicht. Außerdem kommt er vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen, bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, Kleingartengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten, Parks oder Friedhöfen vor. Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe ($> 8\text{m}$) und gestörter, offener Böden. Der Girlitz ist potenzieller Brutvogel außerhalb des Geltungsbereiches in den angrenzenden Gärten der Wohnbebauung bzw. im Bereich des Kindzufers.

Der **Grünfink** ist ursprünglich ein Bewohner von lichten Baumbeständen, Lichtungen oder von offenen Bereichen, die an Waldrändern grenzen, sowie Ufer- und Feldgehölzen. Heute besiedelt er vor allem die verschiedensten Siedlungsformen des Menschen: Von Einzelhöfen und Weilern mit Streuobstbau bis zu Großstadtzentren mit Parkanlagen oder Friedhöfen, sofern wenigstens einzelne Bäume, Baumreihen oder begrünte Hausfassaden vorkommen. Der Grünfink ist potenzieller Brutvogel in den Gehölzen innerhalb sowie außerhalb des Geltungsbereichs.

Die **Saatkrähe** kommt heute v.a. in Acker-Grünland-Komplexen mit Baumgruppen, Feldgehölzen, Alleen (zur Nestanlage) vor. Von Bedeutung sind ein hoher Grundwasserstand, weiche humusreiche Böden sowie eine häufige Bodenbearbeitung. Nach Verfolgung und auch tiefgreifenden Standortveränderungen der Niederungen verlagern sich die Kolonien in Randbereiche oder das Innere von Städten. Mitunter kommen sie in der Nähe kurzrasiger Flächen wie Flughäfen, Parks oder Sportanlagen vor.

Ebenso werden Industriebrachen, Bahngelände oder Mülldeponien als Nahrungshabitate genutzt. Die in Gelnhausen bekannte Saatkrähen-Kolonie befindet sich im Bereich des Bahnhofsvorplatzes.

Ursprünglich besiedelte der **Star** Randlagen und Lichtungen von Laubwäldern. Heutzutage findet man ihn in vielen Gebieten, die vom Menschen wirtschaftlich genutzt werden. Grundvoraussetzungen für eine Besiedlung sind Bäume oder Gebäude mit geeigneten Bruthöhlen und offene Nahrungsflächen mit niedriger Vegetation in max. 500 m Entfernung. Sind diese Voraussetzungen erfüllt ist er sehr anpassungsfähig. Der Star ist potenzieller Brutvogel außerhalb des Geltungsbereiches in den angrenzenden Gärten der Wohnbebauung bzw. im Bereich des Kinzigufers.

Die **Wacholderdrossel** ist heimisch in halboffenen Landschaften mit feuchten kurzrasigen Wiesen oder Weiden, vor allem in Bach- und Flussauen mit angrenzenden Waldrändern, Feldgehölzen, Baumhecken, Einzelbäumen, Alleen sowie Ufergehölzen. Weiterhin in Baumbeständen in Ortschaften (oft randlich) und Parklandschaften. Die Wacholderdrossel ist potenzieller Brutvogel im Bereich des Kinzigufers.

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Vogelarten innerhalb des Geltungsbereiches

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		RLD	RLH	St.	§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	b	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b	V
Dohle	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	b	V
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	b	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	b	V
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	V
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	b	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b	V
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	V	b	V
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	V	b	V
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	*	*	b	V
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	b	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b	V
Artenschutz: St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	Rote Liste: D: Deutschland (2020) Hessen: Hessen (2021) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet G: Gefährdung unb. Ausmaßes R: Extrem selten V: Vorwarnliste D: Daten unzureichend *: Ungefährdet	Erhaltungszustand (2021): günstiger Erhaltungszustand ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand ungünstig-schlechter Erhaltungszustand kein Status für Erhaltungszustand			

3.4 Fledermäuse

Während der durchgeführten Begehung wurden keine Fledermäuse gesehen oder anderweitig erfasst.

Insgesamt besitzt das Plangebiet Gebäude kein großes Quartierpotenzial. Im Bereich des Gebäudes Joh ließen sich weder Kot- noch Nahrungsreste oder Skelette von Fledermäusen oder gar lebende Tiere

selbst nachweisen. Fledermauskolonien bzw. Wochenstuben können dort daher ausgeschlossen werden.

Kleine Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) besiedeln jedoch auch Spalten, die nur 1-2 cm breit sind. Solche Quartiere sind am Gebäude schwer zu identifizieren. Es besteht daher ein Rest-Risiko, dass einzelne Individuen das Gebäude als Hangplatz nutzen.

Fledermäuse besitzen im Jahresverlauf verschiedene Teillebensräume. Daher kann eine Besiedlung von Gebäuden durch Fledermäuse je nach Jahreszeit und Art stark variieren und ist dementsprechend durch eine Gebäudebegutachtung nicht eindeutig identifizierbar. Aufgrund fehlender Spuren von Fledermäusen können zwar Wochenstubenquartiere ausgeschlossen werden, jedoch ist eine Eignung des Gebäudes als Tages- oder Winterquartier möglich. Gebäude werden häufig durch Fledermäuse als Tagesquartier genutzt. Als Winterquartier werden hingegen häufig frostgeschützte Höhlen, Keller und Stollen genutzt. Es gibt jedoch auch Arten, welche in Gebäuden, bspw. hinter Wandverkleidungen oder in dicken Gemäuern überwintern (z.B. Abendsegler).

Im Bereich des Gehölzbestandes fanden sich ebenfalls keine Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse. Auch kann hier aufgrund des Fehlens von Baumhöhlen bzw. Rindenabplatzungen eine Nutzung durch Fledermäuse als Quartierstandort ausgeschlossen werden.

3.5 Reptilien

Während der Begehungen konnten keine Reptilien ermittelt werden. Aus einer Untersuchung für die Deutsche Bahn zum viergleisigen Ausbau der Strecke Fulda - Frankfurt am Main (Kartierungen aus dem Jahre 2017, Planungsbüro Dr. Huck) geht hervor, dass im Bereich des Gelnhäuser Bahnhofs keine Zauneidechsen erfasst wurden. Im Bereich des Bahnhofes befinden sich kleinflächig Ruderalfuren, jedoch ohne Sonnenplätze oder Deckungsstrukturen. Weiterhin sind keine Möglichkeiten für die Eiablage und zur Überwinterung gegeben. Der Lebensraum ist demnach für Reptilien nicht als optimal zu bezeichnen.

3.6 Weitere Arten

Nach Analyse der vorhandenen Lebensraumstrukturen können weitere streng geschützte Arten aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden. Dazu zählen Säugetiere (außer Fledermäuse), Amphibien, Tag-/Nachtfalter, Libellen, Käfer, Fische, Rundmäuler, Krebse und Weichtiere.

4 Grundlagen der Artenschutzfachlichen Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind § 44 BNatSchG festgesetzt. Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

4.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die übereinstimmenden Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

- „a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- „a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

4.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Aus § 44 folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Zugleich wird unter oben genannter Bedingung von den Bindungen an das individuenbezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt kein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, wenn dies, unter Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, zum Zwecke des Ausgleichs oder der Umsiedlung betreffender Arten geschieht. Umsiedlungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommen den geschützten Arten zugute und können demnach nicht als „absichtliche“ Handlung im Sinne eines Verbotstatbestandes gesehen werden.

4.3 Ausnahme von Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- zumutbare Alternativen fehlen
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

4.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie, künftig ggf. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind)

2. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten
3. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen
4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

5 Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden sind einige Maßnahmen für die Sicherung der Bestände von gebäudebesiedelnden Tierarten aufgeführt. Es werden zeitliche Beschränkungen für die Rückbauarbeiten festgesetzt sowie die Anbringung künstlicher Nisthilfen und Quartiere sowie die Stellung eines Reptilienzauns erforderlich.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Für das Vorhaben werden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zu allgemeinen Bauausführung:

- Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen der Bebauung bzw. Baustelleneinrichtung ohnehin überbaut oder in anderer Weise neu gestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Eingriffsbereiches sind, sollten dafür nicht verwendet werden.
- Als Baustellenzufahrt dient das vorhandene Wegenetz.
- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.

Zeitliche Einschränkung für Rodungsarbeiten (V1)

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG dürfen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September keine Eingriffe in Gehölze vorgenommen werden. Eine Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann zur Zerstörung von Nestern und damit zur Einschlägigkeit eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes führen. Dies gilt ebenso für die Baufeldfreimachung (Entfernung der Grasnarbe, Oberbodenabtrag etc.), aufgrund vorkommender Bodenbrüter, deren Nester sich am Boden innerhalb der Vegetation befinden können. Sollte dieser Zeitraum aufgrund technischer/zeitlicher Zwangspunkte nicht einzuhalten sein, kann der Geltungsbereich alternativ vor Baubeginn durch eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung auf Brutgeschehen überprüft werden. Sollte keine Brutaktivität festgestellt werden, kann die Fläche für den Baubeginn nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde freigegeben werden. Andernfalls ist der Baubeginn erst nach Beendigung der Brutaktivität möglich.

Zeitliche Einschränkung Gebäuderückbau / Ökologische Baubegleitung (V2)

Fledermausquartiere innerhalb des Gebäudes können nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass eine Begehung (auch von innen) durch eine Ökologische Baubegleitung vor Abriss durchzuführen ist. Sofern während der Wintermonate keine überwinternden Fledermausarten nachgewiesen werden können, ist davon auszugehen, dass das Gebäude potenziell als Tagesquartier und nicht als Winterquartier genutzt wird. Daraus ergibt sich ein Rückbauzeitraum zwischen dem 01. November und dem 28. Februar. Sofern Fledermäuse aufgefunden werden, wird das weitere Vorgehen (ggf. Umsiedlung) mit der zuständigen Behörde abgestimmt.

Auch hinsichtlich gebäudebrütender Vogelarten ist der Abrisszeitraum außerhalb der Brutzeit, also in die Wintermonate zu legen. Bei Rückbauarbeiten außerhalb der genannten Zeiträume bedarf es einer weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung durch eine ökologische Baubegleitung. Werden

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Anbringen von Vogel- und Fledermauskästen (V3)

Durch den Verlust des Bauwerks kommt es zum Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten von nischen- bzw. gebäudebrütenden europäischen Vogelarten. Der Verlust dieser Fortpflanzungsstätten ist durch die Schaffung künstlicher Nisthöhlen auszugleichen. Zur Kompensation der Nistplatzverluste von gebäudebrütenden Vogelarten wird pauschal die Anbringung von Nisthilfen (2x Sperlingskasten, 2x Nischenbrüterhöhle, 2x Dohlenkasten) festgesetzt. Dabei sollen die Nischenbrüterhöhlen und die Dohlenkästen vor Beginn der Abrissarbeiten an benachbarte Gebäude bzw. Bäume angebracht werden. Die übrigen Sperlingskästen sollen an/in die Fassade in Richtung Süden/Osten des neuen Gebäudes angebracht werden. Die Nistkästen sollen einmal jährlich außerhalb der Brutzeit europäischer Brutvögel (01.10. bis 28.02.) gereinigt werden (Entfernen der Altnester).

Aufgrund des nicht auszuschließenden Vorkommens von Fledermäusen, die bisher ggf. Quartiere im/am Gebäude vorfinden, sind bei Rückbau des Gebäudes Ersatzlebensräume für diese Tiere zu schaffen. In diesem Fall sollen zur Kompensation pauschal 3 Fledermausquartiere an benachbarte Gebäude bzw. Bäume angebracht werden. Alternativ können die Kästen auch an/in die Fassade in Richtung Süden/Osten des neuen Gebäudes geschaffen werden. Bei Fledermäusen ist bekannt, dass sie regelmäßig ihre Quartiere innerhalb ihres Quartierverbunds wechseln. Das bedeutet, dass bei Verlust eines Quartiers meist bekannte Ausweichquartiere im Umfeld aufgesucht werden. Demnach ist es nicht zwingend notwendig alle Fledermauskästen bereits vor Beginn des Rückbaus in der näheren Umgebung anzubringen.

6 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten

6.1 Beurteilungsgrundlage

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand können die in Kapitel 2 beschriebenen Wirkfaktoren die europäischen Vogelarten und Fledermäuse betreffen.

Bei Rückbau von Bauwerken können Quartiere von Fledermäusen betroffen sein. Mit dem Vorhandensein von Fledermauskolonien bzw. Wochenstuben ist aufgrund fehlender Hinweise nicht zu rechnen. Tages- und Winterquartiere können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG werden die „europäischen Vogelarten“ den streng geschützten Arten bezüglich der Verbotstatbestände (Störung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) gleichgesetzt. Aus diesem Grund müssen die europäischen Vogelarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls Berücksichtigung finden. Berücksichtigung finden die als Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten. Die Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand werden tabellarisch im Anhang II bearbeitet. Potenzielle Brutvogelarten mit nicht günstigem Erhaltungszustand werden einzeln im Rahmen der Prüfbögen berücksichtigt. Aus den oben dargestellten Ergebnissen der Erfassung sowie dem Schutzstatus der einzelnen potenziell vorkommenden Arten ergibt sich die Liste der im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung zu berücksichtigenden Arten (Tab. 3).

Tabelle 2: Liste der im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung mittels Prüfbogen zu berücksichtigenden Arten

Spezies	Wissenschaftlicher Name
Siedlungsbewohnende Fledermäuse	<i>Chiroptera</i>
Dohle	<i>Coccothraustes monedula</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>

6.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Der Geltungsbereich ist in weiten Teilen versiegelt und stark anthropogen beeinflusst, sodass mit keinem Vorkommen von nach der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten zu rechnen ist. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen können daher nicht ausgelöst werden. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind für diese Gruppe nicht erforderlich.

6.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

6.3.1 Säugetiere

Während der Erfassungen konnten keine Fledermäuse bzw. Hinweise auf eine Besiedlung durch diese nachgewiesen werden, sodass die Nutzung von Quartierstrukturen des Gebäudes durch Fledermauskolonien bzw. Wochenstuben sicher ausgeschlossen werden können. Die durchzuführende Maßnahme V2 bezieht sich ausschließlich auf das Vorhandensein einzelner Individuen in potenziellen Tages- und Winterquartieren.

Fledermäuse können ganzjährig in Dachbereichen auftreten. Die Wahrscheinlichkeit Fledermäuse im Winter in Dachstühlen anzutreffen ist jedoch geringer, da diese nur bedingt frostsicher sind. Eine Besiedlung des Dachstuhls während des Frühlings und der Sommermonate ist hingegen wahrscheinlicher. Das Gebäude sollte daher in der fledermausfreien Zeit, also von November bis März zurückgebaut werden. Da ein Vorkommen trotz allem nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, sollen das Gebäude (vor allem die Dachbereiche) vor Beginn der Rückbauarbeiten durch die ökologische Baubegleitung nach Fledermäusen abgesucht werden. Sofern Fledermäuse aufgefunden werden, wird das weitere Vorgehen (ggf. Umsiedlung) mit der zuständigen Behörde abgestimmt.

Zudem sollen Verbotstatbestände durch das Anbringen von Fledermauskästen an benachbarte Gebäude bzw. Bäume, vermieden werden. Alternativ können die Kästen auch an/in die Fassade in Richtung Süden/Osten des neuen Gebäudes geschaffen werden. Bei Fledermäusen ist bekannt, dass sie regelmäßig ihre Quartiere innerhalb ihres Quartierverbunds wechseln. Das bedeutet, dass bei Verlust eines Quartiers meist bekannte Ausweichquartiere im Umfeld aufgesucht werden. Demnach ist es nicht zwingend notwendig alle Fledermauskästen bereits vor Beginn des Rückbaus in der näheren Umgebung anzubringen.

Da sich das betroffene Bauwerk innerhalb eines Siedlungsbereiches befindet, gibt es weitere Quartiermöglichkeiten in der näheren Umgebung, die kurzfristig genutzt werden können. Auf lange Sicht werden Quartiere mittels Fledermauskästen zur Verfügung gestellt. Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.

Andere streng geschützte Säugetierarten als die Gruppe der Fledermäuse sind aufgrund der Habitat ausstattung des Geltungsbereiches nicht zu erwarten und somit von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

Allgemeine Angaben zur Art						
1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art						
Siedlungsbewohnende Fledermäuse (<i>Chiroptera</i>)						
2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland				
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	-	RL Hessen				
3.0 Erhaltungszustand						
Bewertung nach Ampel-Schema:						
	unbekannt	günstig	ungünstig - ungünstig-unzureichend	schlecht		
		GRÜN	GELB	ROT		
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)						
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)						
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(Leitfaden artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, 2015)						
4.0 Charakterisierung der betroffenen Art						
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen						
Einige Arten von Fledermäusen wie z. B. die Breitflügelfledermaus und das Große Mausohr leben in Siedlungsbereichen aber auch in strukturreichen Landschaften. Sie werden hinsichtlich ihrer Winterquartiere als typische Gebäudefledermäuse eingestuft, wo sie als Spaltenbewohner z. B. Hausverkleidungen oder Verstecke oder im Firstbereich						

von Dachböden aufzusuchen. Die kleinste einheimische Art - die Zwergfledermaus - lebt in Dörfern, Städten und sogar im Zentrum von Großstädten, dort meist in Parks, Alleen und Gartenanlagen. Sie bevorzugt überwiegend enge Quartiere, z. B. in Dächern oder hinter Gebäudeverkleidungen. Die Sommerquartiere liegen in Spalten mit geeignetem Mikroklima, z.B. in hohlen Bäumen, unter loser Rinde, in Wand- und Dachverkleidungen. Häufig werden auch Neubauten besiedelt. Winterquartiere finden sich in frostfreien Bereichen, bspw. Holzstapeln, Verkleidungen, Mauerritzen und zwischen Steinspalten.

4.2 Verbreitung

Insgesamt sind in Deutschland etwa 25 Fledermausarten verbreitet. Zu den siedlungsbewohnenden Fledermäusen gehören beispielsweise Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr oder Zwergfledermaus.

Vorhabenbezogene Angaben

5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Es ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse das Gebäude als Quartier (Nischen und Spalten) nutzen.

6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

In/an den Bauwerken ließen sich weder Kot- noch Nahrungsreste von Fledermäusen oder gar lebende Tiere selbst nachweisen. Ein Vorkommen von Fledermäusen ist jedoch aufgrund vorhandener Spalten und Nischen, die potenziell als Quartier geeignet sind, nicht vollständig auszuschließen. Durch den Abriss des Bauwerks gehen diese Strukturen verloren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Anbringung von Fledermauskästen kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden werden. Zusätzlich wird das Gebäude vor Beginn der Rückbauarbeiten nochmals auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) ja nein

Bei der Kontrolle konnten keine Hinweise auf Fledermauskolonien nachgewiesen werden. Dementsprechend ist die Nutzung der Bauwerke lediglich durch einzelne Tiere zu erwarten. Da sich das betroffene Bauwerk innerhalb eines Siedlungsbereiches befindet, gibt es weitere Quartiermöglichkeiten in der näheren Umgebung, die kurzfristig genutzt werden können. Auf lange Sicht werden Quartiere mittels Fledermauskästen zur Verfügung gestellt. Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos ist für Fledermäuse nicht auszuschließen, da diese Arten sich während des Tages in den potenziellen Quartieren des Bauwerks aufhalten können.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen, die eine Schädigung verhindern, sind Bauzeitenregelungen sowie eine ökologische Baubegleitung, die vor Beginn Rückbauarbeiten das Bauwerk (vor allem die Dachbereiche) nochmals nach Fledermäusen absucht.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder

Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Eine Störung von Tieren während der Rückbauarbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen, die eine Störung verhindern, sind Bauzeitenregelungen sowie eine ökologische Baubegleitung, die vor Beginn Rückbauarbeiten das Bauwerk (vor allem die Dachbereiche) nochmals nach Fledermäusen absucht.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

6.3.2 Reptilien

Essenzielle Habitatstrukturen wie Überwinterungshabitate, Eiablageplätze und Sonnenplätze in Verbindung mit Deckungsstrukturen sind im Planungsraum nicht vorhanden. Daher lässt sich für die Reptilien feststellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausgeschlossen werden können.

6.3.3 Amphibien

Der Geltungsbereich stellt keine geeigneten Laichgewässer für streng geschützte Amphibien bereit. Mögliche Wanderwege von Amphibien sind nicht betroffen, da weder Wanderbarrieren errichtet werden, noch es zu einer signifikanten Steigerung des Tötungsrisikos kommt, da die Wanderungen der Amphibien vorwiegend nachts stattfinden, während die möglichen Bauarbeiten in den Tagesstunden stattfinden. Zusammenfassend lässt sich für die Amphibien feststellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausgeschlossen werden können.

6.3.4 Libellen

In potenzielle Habitate (Kinzig) für Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wird nicht eingegriffen. Störungen, Tötungen oder sonstige Beeinträchtigungen sind durch das Bauvorhaben nicht abzuleiten. Zusammenfassend lässt sich für die Libellen feststellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausgeschlossen werden können.

6.3.5 Käfer

Aufgrund fehlender Habitate sind im Geltungsbereich keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Käfer auszuschließen.

6.3.6 Tagfalter und Nachfalter

Aufgrund fehlender Habitate sind im Geltungsbereich keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tagfalterarten bzw. Nachfalterarten zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Tagfalter und Nachfalter auszuschließen.

6.3.7 Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken und Muscheln

In potenzielle Habitate (Kinzig) für Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken- oder Muschelarte des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wird nicht eingegriffen. Störungen, Tötungen oder sonstige Beeinträchtigungen sind durch das Bauvorhaben nicht abzuleiten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Fische, Rundmäuler, Schnecken- und Muschelarten auszuschließen.

6.4 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Nachfolgend werden die Arten behandelt, die ein mögliches Konfliktpotenzial in Bezug auf Rückbauarbeiten und/oder einen nicht günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Dazu zählen Dohle, Girlitz, Haussperling, Saatkrähe und Wacholderdrossel, die einer detaillierten Prüfung unterzogen werden. Europäische Vogelarten, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können, werden nicht ausführlich behandelt. Hier werden beispielsweise Singvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand wie z. B. Amsel, Blaumeise oder Mönchsgrasmöckle als unempfindlich gegenüber dem Eingriff abgeschichtet, da diese Arten zwar im Geltungsbereich bzw. in der Umgebung vorkommen, die Planungsfläche allerdings durch das Bauvorhaben nicht ihre Funktion verliert bzw. die Arten in ihren Lebensraumansprüchen so flexibel sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden. Für alle europäischen Vogelarten, die als potenzielle Brutvögel eingestuft wurden, gilt, dass eine Rodungszeitbeschränkung und Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme vorzusehen ist. Hinsichtlich des Verlustes von potenziellen Brutmöglichkeiten für gebäudebrütende Arten ist das Anbringen von Kästen (2x Sperlingskasten, 2x Nischenbrüterhöhle, 2x Dohlenkästen) vorgesehen. Dabei sollen die Nischenbrüterhöhlen und die Dohlenkästen vor Beginn der Abrissarbeiten an benachbarte Gebäude bzw. Bäume angebracht werden. Die übrigen Sperlingskästen sollen an/in die Fassade in Richtung Süden/Osten des neuen Gebäudes angebracht werden.

Allgemeine Angaben zur Art			
1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art			
Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)			
2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen
3.0 Erhaltungszustand			

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig - ungünstig-unzureichend	schlecht
	GRÜN		GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Leitfaden artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, 2015)				

4.0 Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Die Dohle besiedelt in Deutschland heute überwiegend Ersatzlebensräume im Siedlungsbereiche bevorzugt in Gartenstädten, Hof- oder Dorfgehölzen, aber auch in Großstadtzentren mit nischenreichen Gebäuden, Altbaublocks, Brückenkonstruktionen oder in Parkanlagen mit Altbaumbestand. Nahrungshabitate befinden sich auf (Industrie-)Brachen, Scherrasen z.B. von Sportplätzen, Müllkippen, Hafenanlagen, Bahnhofsanlagen und auf großen (auch stark versiegelte) Plätzen.

4.2 Verbreitung

Ausgenommen in Island und im Norden Skandinaviens und Russlands ist sie in ganz Europa heimisch. Ihr Brutgebiet beginnt schon in Marokko und Tunesien. Im Osten endet ihr Verbreitungsgebiet in Zentralasien und der Mongolei. Hierzulande fühlt sich die Dohle vor allem in tieferen Lagen wohl. Die höchsten Brutplätze liegen in 900 bis 1000 Metern auf der Schwäbischen Alb, im Schwarzwald und im Allgäu. Ein Großteil der heimischen Dohlen sind Standvögel. Auch Artgenossen aus Nord- und Osteuropa halten sich im Winter bei uns auf. Einige, überwiegend Jungvögel, ziehen es jedoch vor die kalte Jahreszeit am Mittelmeer zu verbringen und fliegen bis nach Südfrankreich.

In Deutschland gibt es etwa 100.000 Brutpaare, in Hessen wird der Brutpaarbestand auf etwa 2.500 - 3.000 geschätzt.

Vorhabenbezogene Angaben**5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Die Dohle ist potenzieller Brutvogel im Bereich des Kaufhauses sowie in der benachbarten Bebauung im Bereich des Bahnhofes.

6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Rückbaumaßnahmen innerhalb der Brutzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art betroffen sind.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Bauzeitenregelung kann ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art zerstört werden. Durch die Anbringung von Vogelkästen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) ja nein

Aufgrund der hohen Flexibilität dieser Art in Bezug auf die Nestanlage und Auswahl von Ruhestätten und da sich das betroffene Bauwerk innerhalb eines Siedlungsbereiches befindet, gibt es weitere Brutmöglichkeiten in der näheren Umgebung, die kurzfristig genutzt werden können. Auf lange Sicht werden Brutmöglichkeiten mittels Vogelkästen zur Verfügung gestellt. Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Aufgrund der hohen Mobilität der europäischen Vogelarten sowie des ausgeprägten Fluchtverhaltens ist ein Fang, eine Verletzung oder Tötung adulter Vögel, während der Rückbauarbeiten auszuschließen. Bei Rückbauarbeiten während der Brutzeit, können nicht flügge Jungvögel verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Durch eine Bauzeitenregelung (Rückbauarbeiten außerhalb der Brutzeit) können Verbotstatbestände vermieden werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Eine Störung von Vögeln während der Rückbauarbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen, die eine Störung verhindern, sind Bauzeitenregelungen (kein Rückbau während der Brutzeit).

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

Allgemeine Angaben zur Art

1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art

Girlitz (*Serinus serinus*)

2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- | | | |
|--|---|----------------|
| <input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art | * | RL Deutschland |
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | * | RL Hessen |

3.0 Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig - ungünstig-unzureichend	schlecht
	GRÜN		GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Leitfaden artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, 2015)				

4.0 Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungs-räume. Er weist die größten Siedlungsdichten in Großstadtvororten und mehr ländlichen Siedlungen mit Gärten, Alleen, Parks, Friedhöfen, Baumschulen, Olivenhainen, traditionellen Weinbaugebieten und Obstgärten auf, solange diese nicht überwiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. Die bevorzugten Habitate des Girlitzes sind offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen. Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, bieten Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Der Girlitz besiedelt aber auch Moore, Berglandschaften, Büsche und Dickichte an Flüssen und Bächen, die Randlagen verschiedenster Waldgesellschaften und das Innere lichter Wälder. Auch Eisenbahnanlagen und Industriegelände mit Lagerflächen können als Bruthabitate dienen.

4.2 Verbreitung

Der Girlitz besiedelt die gemäßigten und mediterranen Zonen der Westpaläarktis. Die östliche Verbreitungsgrenze liegt auf der Linie Estland - Schwarzes Meer. Die vertikale Verbreitung erstreckt sich bis in eine Höhe von 1.800 m. In Hessen ist der Girlitz flächendeckend verbreitet und siedelt vorwiegend in den Siedlungsbereichen und Ortschaften. Die höchsten Siedlungsdichten werden in den tiefer gelegenen und wärmebegünstigten Bereichen Hessens erreicht. Sein Bestand wird auf etwa 15.000-30.000 Brutpaare geschätzt.

Vorhabenbezogene Angaben

5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Girlitz ist potenzieller Brutvogel außerhalb des Geltungsbereiches in den angrenzenden Gärten der Wohnbebauung bzw. im Bereich des Kinzigufers.

6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Rodungen sind nicht vorgesehen, daher kann eine Beschädigung/Zerstörung/Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) ja nein

entfällt

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Aufgrund der hohen Mobilität der europäischen Vogelarten sowie des ausgeprägten Fluchtverhaltens ist ein Fang, eine Verletzung oder Tötung adulter Vögel, während der Bauarbeiten auszuschließen. Da nicht in Gehölze eingriffen wird, können ebenso keine nicht flüggen Jungvögel verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

entfällt

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

entfällt

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Es wird in keine Bruthabitate eingegriffen. Baubedingte Störungen sind temporär und aufgrund der Vorbelastung des innerstädtischen Gebiets (Verkehr, Radfahrer, Fußgänger etc.) zu vernachlässigen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:



Vermeidungsmaßnahmen



CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen



tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

Allgemeine Angaben zur Art

1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen



FFH-RL-Anh. IV - Art

V RL Deutschland



Europäische Vogelart

V RL Hessen

3.0 Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig - ungünstig-unzureichend	schlecht
	GRÜN		GEYL	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Leitfaden artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, 2015)				

4.0 Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Der Haussperling ist ein Kulturfolger. Voraussetzungen für Brutvorkommen sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten und geeignete Nistplätze. Optimal sind Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen.

4.2 Verbreitung

Das ursprüngliche paläarktische und orientalische Verbreitungsgebiet hat sich nach zahlreichen Einbürgerungen in anderen Kontinenten seit Mitte des 19. Jahrhunderts fast auf den gesamten Globus ausgedehnt.

In Hessen ist der Haussperling flächendeckend verbreitet und siedelt vorwiegend in den Siedlungsbereichen und Ortschaften. Sein Bestand wird auf etwa 165.000-293.000 Brutpaare geschätzt.

Vorhabenbezogene Angaben**5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Der Haussperling ist potenzieller Brutvogel im Bereich des Kaufhauses sowie in der benachbarten Bebauung im Bereich des Bahnhofes.

6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Rückbaumaßnahmen innerhalb der Brutzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art betroffen sind.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Bauzeitenregelung kann ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art zerstört werden. Durch die Anbringung von Vogelkästen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ([§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG](#)) ja nein

Aufgrund der hohen Flexibilität dieser Art in Bezug auf die Nestanlage und Auswahl von Ruhestätten und da sich das betroffene Bauwerk innerhalb eines Siedlungsbereiches befindet, gibt es weitere Brutmöglichkeiten in der näheren Umgebung, die kurzfristig genutzt werden können. Auf lange Sicht werden Brutmöglichkeiten mittels Vogelkästen zur Verfügung gestellt. Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere ([§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG](#))**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

ja nein

Aufgrund der hohen Mobilität der europäischen Vogelarten sowie des ausgeprägten Fluchtverhaltens ist ein Fang, eine Verletzung oder Tötung adulter Vögel, während der Rückbauarbeiten auszuschließen. Bei Rückbauarbeiten während der Brutzeit, können nicht flügge Jungvögel verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Durch eine Bauzeitenregelung (Rückbauarbeiten außerhalb der Brutzeit) können Verbotstatbestände vermieden werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Eine Störung von Vögeln während der Rückbauarbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen, die eine Störung verhindern, sind Bauzeitenregelungen (kein Rückbau während der Brutzeit).

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

Allgemeine Angaben zur Art

1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art

Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)

2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	V	RL Hessen

3.0 Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig - ungünstig-unzureichend	schlecht
	GRÜN		GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Leitfaden artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, 2015)				

4.0 Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Die Saatkrähe kommt heute v.a. in Acker-Grünland-Komplexen mit Baumgruppen, Feldgehölzen, Alleen (zur Nestanlage) vor. Von Bedeutung sind ein hoher Grundwasserstand, weiche humusreiche Böden sowie eine häufige Bodenbearbeitung. Nach Verfolgung und auch tiefgreifenden Standortveränderungen der Niederungen verlagern sich die Kolonien in Randbereiche oder das Innere von Städten. Mitunter kommen sie in der Nähe kurzrasiger Flächen wie Flughäfen, Parks oder Sportanlagen vor. Ebenso werden Industriebrachen, Bahngelände oder Mülldeponien als Nahrungshabitate genutzt.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsareal der Saatkrähe umfasst die borealen und gemäßigten Wüsten- und Steppenzonen der Paläarktis. Es reicht von Nordfrankreich und der Schweiz, sowie dem Süden Skandinaviens nach Osten bis weit nach Sibirien. Einzelne Verbreitungsinselfen liegen in Großbritannien und Süd-Europa. In Mitteleuropa brütet die Art hauptsächlich im Tiefland und in Tallandschaften, seltener in Mittelgebirgen oder Hochlagen.

Der europäische Gesamtbestand wird auf 10 bis 18 Millionen Brutpaare geschätzt, wovon etwa die Hälfte auf Russland entfällt. In Deutschland brüten zwischen 54.000 und 64.000 Paare. In Hessen wird der Brutbestand auf etwa 1.000 - 1.300 Paare geschätzt.

Vorhabenbezogene Angaben**5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Die in Gelnhausen bekannte Saatkrähen-Kolonie befindet sich im Bereich des Bahnhofsvorplatzes.

6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Rodungen bzw. Eingriffe in die bekannten Kolonie-Plätze sind nicht vorgesehen, daher kann eine Beschädigung/Zerstörung/Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) ja nein

entfällt

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Aufgrund der hohen Mobilität der europäischen Vogelarten sowie des ausgeprägten Fluchtverhaltens ist ein Fang, eine Verletzung oder Tötung adulter Vögel, während der Bauarbeiten auszuschließen. Da nicht in Gehölze eingegriffen wird, können ebenso keine nicht flüggen Jungvögel verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

entfällt

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

entfällt

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Es wird in keine Bruthabitate eingegriffen. Baubedingte Störungen sind temporär und aufgrund der Vorbelastung des innerstädtischen Gebiets (Verkehr, Radfahrer, Fußgänger etc.) zu vernachlässigen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

Allgemeine Angaben zur Art

1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- | | | |
|--|---|----------------|
| <input type="checkbox"/> FFH-RL-Anh. IV - Art | * | RL Deutschland |
| <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart | * | RL Hessen |

3.0 Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig - ungünstig-unzureichend	schlecht
	GRÜN		GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Leitfaden artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, 2015)				

4.0 Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Die Wacholderdrossel bewohnt halboffene Landschaften, in Mitteleuropa vor allem Waldränder und Baumgruppen mit angrenzendem feuchtem Grünland, aber auch Streuobstwiesen, Parks und größere Gärten. Generell werden kleinräumig feuchte und kühle Habitate bevorzugt. Wichtige Habitatemelente sind Flächen mit frischen bis feuchten Böden und niedriger grasiger Vegetation für die Nahrungssuche und höhere Bäume und Büsche für die Nestanlage; Nahrungsflüge erfolgen meist nur bis in 250 m Entfernung vom Brutplatz. Die Wacholderdrossel brütet meist in kleinen Kolonien, aber auch einzeln. Das Nest wird auf Bäumen und hohen Sträuchern errichtet, häufig auf alten Bäumen und dann auffallend offen in Stammgabelungen oder auf starken Ästen am Stamm.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Wacholderdrossel umfasst große Teile der mittleren und nordöstlichen Paläarktis von Schottland und dem mittleren Frankreich nach Osten bis zum Oberlauf des Amur in Sibirien. Die Art hat ihr Areal in den letzten etwa 200 Jahren stark nach Westen ausgedehnt. Als Zugvogel überwintert die Wacholderdrossel in Spanien und Italien.

Hessen ist von der Wacholderdrossel flächendeckend besiedelt worden, wobei das Vorkommen dieser Art vor allem vom Vorkommen der zur Brutzeit benötigten Habitatstrukturen bestimmt wird. Der Bestand wird auf etwa 20.000-35.000 geschätzt.

Vorhabenbezogene Angaben**5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Die Wacholderdrossel ist potenzieller Brutvogel im Bereich des Kinzigufers.

6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Rodungen sind nicht vorgesehen, daher kann eine Beschädigung/Zerstörung/Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) ja nein

entfällt

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Aufgrund der hohen Mobilität der europäischen Vogelarten sowie des ausgeprägten Fluchtverhaltens ist ein Fang, eine Verletzung oder Tötung adulter Vögel, während der Bauarbeiten auszuschließen. Da nicht in Gehölze eingegriffen wird, können ebenso keine nicht flüggen Jungvögel verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

entfällt

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

entfällt

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Es wird in keine Bruthabitate eingegriffen. Baubedingte Störungen sind temporär und aufgrund der Vorbelastung des innerstädtischen Gebiets (Verkehr, Radfahrer, Fußgänger etc.) zu vernachlässigen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

7 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten im Sinne von § 44 BNatSchG nicht mehr erforderlich. Eine Liste so genannter nationaler Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 BNatSchG liegt derzeit noch nicht vor. Sie wären im Rahmen der Eingriffsbewertung nach § 15 BNatSchG als Teil der betroffenen Lebensräume zu berücksichtigen.

8 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

8.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

8.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

8.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

8.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) Nr. 1-3 relevant geschädigt oder gestört. Mögliche Verbotstatbestände werden durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Tabelle 3: Verbotstatbestände und Auswirkungen auf den Erhaltungszustand für die potenziell vorkommenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (kl. Nov.)	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		
Fledermäuse (siedlungsbewohnend)	<i>Chiroptera</i>	- (V2, V3)	Keine Auswirkungen

X Verbotstatbestand erfüllt - Verbotstatbestand nicht erfüllt

8.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet des Geltungsbereiches wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine europäische Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

Tabelle 4: Verbotstatbestände und Auswirkungen auf den Erhaltungszustand für die nachgewiesenen europäischen Vogelarten im nicht günstigen Erhaltungszustand gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (kl. Nov.)	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	- (V2, V3)	Keine Auswirkungen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	Keine Auswirkungen
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	- (V2, V3)	Keine Auswirkungen
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	Keine Auswirkungen
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	Keine Auswirkungen

X Verbotstatbestand erfüllt - Verbotstatbestand nicht erfüllt

9 Fazit

Bei den durch das geplante Vorhaben betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen erhalten. Ebenso bleiben Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos aus. Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

10 Literatur

Albig, A., Haacks, M. & Peschel, R. (2003): Streng geschützte Arten als neuer Tatbestand in der Eingriffsplanung. Wann gilt ein Lebensraum als zerstört? Naturschutz und Landschaftsplanung 4: 126-128.

Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (AGFH) (1994): Die Fledermäuse Hessens. Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch.

Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (AGFH) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999.

Blab, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24. Bonn-Bad Godesberg.

Brinkmann, R., L. Bach, C. Dense, H. J. G. A. Limpens, G. Mäscher & U. Rahmel (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (8): 229-236.

Wachter, T., Lüttmann, J. & K. Müller-Pfannenstiel (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36: 371-377.

Anhang I: Informationen zum Anbringen von Vogel- und Fledermauskästen

Bei Anbringung der Kästen für **Fledermäuse** ist folgendes zu beachten:

- Wichtig ist ein freier, ungehinderter Einflug in die Quartiere (keine Hindernisse im Umkreis von einem Meter)
- Da Fledermäuse je nach Art und Jahreszeit unterschiedliche mikroklimatische Ansprüche haben, sollten die Ersatzquartiere in verschiedenen Himmelsrichtungen von sonnig bis halbschattig angeboten werden.
- Da sie zu spontanen Quartierwechseln neigen, können Fledermauskästen auch in Gruppen in kleineren Abständen zueinander aufgehängt werden
- Die Aufhängehöhe beträgt 3 bis 6 m

Eine Auswahl von Kastentypen für Fassade bzw. Bäume (insgesamt müssen 3 Fledermauskästen bestellt werden):

- Fa. Schwegler: Flederm.-Ganzjahres-Einbauquartier 1WI [00766/7]
 - Lieferzeit 5 Monate (Stand März 2021)
 - https://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?products_id=218&osCsid=bbab85ee51f2e1681334aab61d1c1ec5
- Fa. Schwegler: Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ [00760/5]
 - Lieferzeit 8 Monate (Stand März 2021)
 - https://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?cPath=34_38&products_id=220&osCsid=bbab85ee51f2e1681334aab61d1c1ec5
- Fa. Schwegler: 1FTH Fledermaus-Universal-Sommerquartier [00767/4]
 - Lieferzeit 10 Monate (Stand März 2021)
 - https://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?cPath=34_38&products_id=348&osCsid=bbab85ee51f2e1681334aab61d1c1ec5
- Fa. Schwegler: Fledermaushöhle 2F (universell) [00134/4]
 - Lieferzeit 8 - 14 Tage (Stand März 2021)
 - https://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?cPath=34_38&products_id=51&osCsid=bbab85ee51f2e1681334aab61d1c1ec5
- Fa. Schwegler: Fledermausflachkasten 1FF [00139/9]
 - Lieferzeit 10 Monate (Stand März 2021)
 - https://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?cPath=34_38&products_id=56&osCsid=bbab85ee51f2e1681334aab61d1c1ec5
- Fledermaus Fassadenflachkasten mit Rückwand
 - Lieferzeit 21-28 Tage (Stand März 2021)
 - <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-fassadenflachkasten-mit-rueckwand>
- Fledermaus Wandquartier mittelgroß
 - Lieferzeit 4-6 Wochen (Stand März 2021)
 - <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-wandquartier-mittelgross>

Die spezifischen Anforderungen zur Anbringung der einzelnen Kästen, wie sie auf der Internetseite beschrieben sind, bitte unbedingt beachten!

Aufgrund der teilweise langen Lieferzeiten ist darauf zu achten, dass die Kästen frühzeitig bestellt werden müssen.

Bei Anbringung der Nistkästen für **Vögel** ist folgendes zu beachten:

- Die Kästen am Gebäude, sollen an die wetterabgewandte Seite, oder geschützt unter Dachvorsprung angebracht werden in Richtung Süden oder Osten
- Die Kästen an Bäume sollen in Richtung Osten, Südosten oder Süden angebracht werden

Eine Auswahl von Kastentypen die sich für die Anbringung in/an die Fassade bzw. Bäume eignen (insgesamt müssen 2x Sperlingskoloniehaus, 2x Nischenbrüterhöhle/Halbhöhle, 2x Dohlenkasten bestellt werden):

- Fa. Schwegler: Sperlingskoloniehaus 1SP [00590/8]
 - Lieferzeit 10 Monate (Stand März 2021)
 - https://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?cPath=21_59_66&products_id=227&osCsid=24a4fcd092bfb1de7a4ccb7d8788a821
- Fa. Schwegler: Nischenbrüterhöhle 1N [00158/0]
 - Lieferzeit 8 - 14 Tage (Stand Januar 2021)
 - https://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?cPath=21_59_61&products_id=62&osCsid=24a4fcd092bfb1de7a4ccb7d8788a821
- Fa. Schwegler: Halbhöhle 2HW [00157/3]
 - Lieferzeit 8 - 14 Tage (Stand März 2021)
 - https://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?cPath=21_59_61&products_id=61&osCsid=24a4fcd092bfb1de7a4ccb7d8788a821
- Fa. Schwegler: Dohlennisthöhle Nr. 29 [00252/5]
 - Derzeit nicht lieferbar (Stand März 2021)
 - https://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?cPath=21_121&products_id=119&osCsid=97fe8e6912ce0e10ef1e54cd32f84000
- Fa. Vivara: Sperlingskasten Estella, Artikel-Nr.: 75-367
 - 3-5 Werkstage (Stand März 2021)
 - <https://w.grube.de/vivara-sperlingskasten-estella-75-367/>
- Fa. Vivara: Dohlennistkasten, Artikel-Nr. 75-373
 - 3-5 Werkstage (Stand März 2021)
 - https://w.grube.de/vivara-dohlennistkasten-75-373/?number=75-373&gclid=EAIaIQobChMIsJnw48rV7wlVxqfVCh3F9Q8WEAQYASABEgL2YvD_BwE

Die spezifischen Anforderungen zur Anbringung der einzelnen Kästen, wie sie auf der Internetseite beschrieben sind, bitte unbedingt beachten!

Aufgrund der teilweise langen Lieferzeiten ist darauf zu achten, dass die Kästen frühzeitig bestellt werden müssen.

Anhang II: Tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

Dt. Artnamen	Wissen. Name	Vorkommen N: Nachgewiesen P: Potenziell	Schutzstatus § 10 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaar-bestand in Hessen	potenziell betroffen § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang/ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landes-pflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen i. R. der Eingriffsregelung (Maßnahmenr.)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	P	b	I	> 10.000	-	-	-	Rodungen sind nicht vorgesehen. Sofern doch notwendig, dann außerhalb der Brutzeit	(V1)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	P	b	I	> 10.000	-	-	-	keine Höhlenbäume	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	P	b	I	> 10.000	-	-	-	Rodungen sind nicht vorgesehen. Sofern doch notwendig, dann außerhalb der Brutzeit	(V1)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	P	b	I	> 10.000	x	-	-	potenziell Nestanlage in Eingriffsbereich	V2, V3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	P	b	I	> 10.000	-	-	-	keine Höhlenbäume	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	P	b	I	> 10.000	-	-	-	Rodungen sind nicht vorgesehen. Sofern doch notwendig, dann außerhalb der Brutzeit	(V1)
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	P	b	I	> 10.000	-	-	-	Rodungen sind nicht vorgesehen. Sofern doch notwendig, dann außerhalb der Brutzeit	(V1)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	P	b	I	> 10.000	-	-	-	Rodungen sind nicht vorgesehen. Sofern doch notwendig, dann außerhalb der Brutzeit	(V1)

Straßen-taube	<i>Columba livia f. domestica</i>	P	b	III	-	x	-	-	potenziell Nestan-lage in Eingriffsbe-reich	V2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	P	b	I	> 10.000	-	-	-	Rodungen sind nicht vorgesehen. Sofern doch notwendig, dann außerhalb der Brutzeit	(V1)
1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.										
2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.										
3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.										